

## Teilnehmerfragen mit Antworten

### Webinar „Gefährliche Arbeitsstoffe - Richtige Handhabung | Dr. Tatjana Javor, AI OÖ Ost

**F = Frage**

A = Antwort

---

**F: In der Praxis ist es leider sehr oft schwer an Sicherheitsdatenblätter mit der neusten Version zu gelangen, auch auf Nachfrage. Haben Sie hier Empfehlungen?**

A: Es kommt immer wieder vor, dass Hersteller/Inverkehrbringer nicht die letztgültige Version auf deren Plattformen dargestellt haben. Die Chemikalieninspektion ist grundsätzlich dafür verantwortlich und zuständig, wenn es um die Thematik Sicherheitsdatenblätter geht. Das AI (Arbeitsinspektorat) arbeitet mit den Chemikalieninspektoren zusammen. Nächstes Jahr wird das AI (Arbeitsinspektorat) gemeinsam mit der Chemikalieninspektion einige Branchen/Betriebe besuchen und das Thema auch besprechen. Tipp: Sie können sich auch an das Arbeitsinspektorat (AI) wenden, dieses wird dann versuchen die aktuelle Version zu organisieren oder den Arbeitgeber/Hersteller zu informieren. Fakt ist, dass die REACH Verordnung eine gesetzliche Vorgabe ist und daher REACH gilt. Daher muss immer auch der Hersteller drauf hingewiesen werden, dass es diese Verpflichtung gibt. Ansonsten muss Kontakt mit der Chemikalieninspektion aufgenommen werden.

---

**F: Wie sieht es mit Stoffen aus, die ich nicht aktiv auf die Baustelle einbringe? Gehört beispielsweise Quarzfeinstaub in die Arbeitsstoffliste aufgenommen obwohl von mir nicht "eingebracht"?**

A: In das Arbeitsstoffverzeichnis gehören auch alle im Zuge des Verfahrens entstehenden Arbeitsstoffe wie zB Schweißrauch, Dieselmotoremission oder eben Quarzfeinstaub. Man kann erst die richtigen Maßnahmen festlegen, wenn man sieht, wo diese gefährlichen Arbeitsstoffe entstehen. Hier ist eben das Problem, dass es kein Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller gibt. Für Quarzfeinstaub gibt es gesetzliche Vorgaben sowie Regelungen und er gehört auf Grund seiner Gefährlichkeit ins das Arbeitsstoffverzeichnis und in die Arbeitsstoffevaluierung mitaufgenommen.